

## Regularien für die Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Betriebskosten gemäß den Beschlüssen des Rates vom 27.06.2000 und 02.11.2000 wie folgt:

1. Die Fördergrundsätze stehen unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.
2. Voraussetzung für die städtische Förderung ist die Förderung des Schülertreffs mit Landesmitteln.
3. Es werden je Schülertreff die Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft mit 19,25 Wochenstunden (max. VI b / V c Bundesangestelltentarifvertrag oder vergleichbarer Tarifvertrag) anerkannt.

Zu den Personalkosten gehören:

- Grundvergütung, Ortszuschlag und allgemeine Zulage,
- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Zulagen wie Vermögenswirksame Leistungen,
- Zuwendungen wie Weihnachtsspendung und Urlaubsgeld
- Kosten für die Berufsgenossenschaft.

### Vertretungskosten:

Grundsätzlich muss eine sozialpädagogische Fachkraft anwesend sein. Ist dies wegen Krankheit, Urlaub und Fortbildung nicht der Fall, ist eine Fachkraft als Vertretung einzusetzen (max. VI b / V c BAT oder vergleichbarer Tarifvertrag). Der Jahresurlaub des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin ist in den eventuell vorhandenen Schließzeiten zu nehmen.

Bei Schülertreffs, die weder an eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung noch an eine Kindertagesstätte angebunden sind, sondern „auf sich allein gestellt“ sind, werden Vertretungskosten refinanziert.

Für Schülertreffs, die an eine Kindertagesstätte angebunden sind, gibt es folgende Regelung. Gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.04.2000 kann zur Sicherstellung der Aufsicht und zur Abdeckung eines kurzfristig auftretenden, vorübergehenden Personalausfalls in SiT das pädagogische Personal der Tageseinrichtung herangezogen werden (also maximal 3 Tage hintereinander). Im Rahmen der Betriebskostenförderung der Tageseinrichtung nach GTK ist diese Heranziehung förderungsunschädlich. Ist eine Vertretung über den dritten Tag hinaus erforderlich und lassen sich dafür Kosten nicht vermeiden, können diese in angemessenem Rahmen (aus SiT) refinanziert werden.

In den Fällen, in denen Schülertreffs an eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung angebunden sind, können die Vertretungen über das Personal in den Jugendeinrichtungen aufgefangen werden. Vertretungskosten in Jugendtreffs werden nur dann refinanziert,

wenn das Fachpersonal der offenen Kinder- und Jugendeinrichtung (bei Jugendtreffs mit 1 Fachkraft) ebenfalls ausfällt bzw. eine Vertretung tatsächlich unmöglich ist.

Ist eine Vertretung für mehr als eine Woche erforderlich, so ist das Jugendamt zu informieren.

4. Zur Deckung der Sachkosten der Schülertreffs werden je Schülertreff ab 01.08.2002 monatlich 260 € (= jährlich 3.120 €; vorher 6.000 DM) anerkannt.

Zu den anerkennungsfähigen Sachkosten zählen insbesondere:

- pädagogische Arbeit
- Getränke für Kinder
- Elternarbeit
- Büroaufwand
- Beiträge an Fachverbände
- Reinigungs- und Sanitärbedarf
- Fortbildung
- Kosten für die Hauswirtschaftskraft.

Nicht zu den anerkennungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere:

- Miete
- Mietnebenkosten
- Lebensmittel
- Verwaltungskosten des Trägers

Diese werden demnach auch nicht bezuschusst.

5. Zusätzlich fördert die Stadt bei großen Schülertreffs bis zu 10 Hilfskraftstunden wöchentlich.

- Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft werden Hilfskräfte als Hausaufgabenhelfer außerhalb der Schulferien gefördert. Der Zuschuss für die Förderung der Hilfskraftstunden berechnet sich auf der Grundlage von 40 Schulwochen mal regelmäßigen Öffnungstagen pro Woche mal 2 Stunden täglich (insgesamt max. 400 Stunden) mal 6 € (ab 01.08.2002; vorher 12 DM) pro Zeitstunde; bei regelmäßig 5 Öffnungstagen pro Woche insgesamt max. 2.400 €, bei 4 Öffnungstagen pro Woche max. 1.920 €.
- Ab 01.08.2003 ist es möglich eine höhere Vergütung pro Zeitstunde zu bezahlen, vorausgesetzt es werden vom Gesamtbudget in Höhe von 2.400 € mindestens 40 Schulwochen mit mindestens 8 Stunden wöchentlich, insgesamt 320 Stunden abgedeckt. Wenn möglich sollte z.B. die steuerfreie Übungsleiterpauschale berücksichtigt werden.
- Der Zuschuss für die Hilfskraftstunden kann nur dort als Budget verwandt werden, um z.B. ein höheres Entgelt mit einer geringeren Stundenzahl vergüten zu können, soweit dies aus tarifrechtlichen Gründen zwingend notwendig ist.

6. Auf die Träger entfällt ein Anteil von 1% der anerkennungsfähigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten inkl. Kosten für Hausaufgabenhelfer) der Schülertreffs.

Diese für Kindertagesstätten geltende Regelung für finanzschwache Träger gilt somit für alle Träger, damit auch kirchliche Träger in die Lage versetzt werden, Schülertreffs einzurichten. Zu dem Trägeranteil von 1% der anerkennungsfähigen Betriebskosten kommt der Verwaltungsaufwand des Trägers hinzu, der nicht gesondert bezuschusst wird.

7. Die städtische Förderung beträgt je Schülertreff 99% der anererkennungsfähigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten inkl. Kosten für Hausaufgabenhelfer) abzüglich eines Festbetrages von 10.226 € (ab 01.08.2002; vorher 20.000 DM), ganz oder teilweise durch Landesförderung gedeckt, und der unten genannten Elternbeiträge, die von der Stadt vereinnahmt werden. Sofern die Elternbeiträge von dem Träger vereinnahmt werden, sind diese mindestens in der u.g. Höhe bei der städtischen Förderung abzuziehen.

Bei kleinen Schülertreffs, in denen mindestens sieben und nicht mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen, ist der verminderte Anspruch gegenüber dem Land in Höhe von 2.557 € Landesmittel vom Träger selber aufzubringen. Kleine Schülertreffs, die dem Aufbau eines Großen Schülertreffs dienen, werden von der Eröffnung bis zum Beginn des folgenden Betreuungsjahres wie große Schülertreffs gefördert. D.h. der Ausfall von 2.557 € Landesmitteln wird von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen, wenn der Schülertreff zum 1. August bzw. 1. September des darauffolgenden Betreuungsjahres eine Mindestbelegung mit 15 Kindern hat.

8. Verfügbare oder nicht verausgabte Mittel (einschließlich evtl. Rücklagen) für Hausaufgabenhelfer oder aus dem Sachkostenbereich sind vorrangig zur Deckung von Vertretungskosten heranzuziehen.

Sofern Mehrkosten (mehr als 2.400 €) bei den Hausaufgabenhelfern entstanden sind, können diese mit nicht verausgabten Mitteln aus der Sachkostenpauschale gedeckt werden.

Wird die Pauschale für Sachkosten und / oder Hausaufgabenhelfer nicht ausgeschöpft, so müssen die Mittel auf das Folgejahr übertragen werden, sofern sie nicht zur Deckung von Vertretungskosten benötigt werden.

Belege müssen beim Verwendungsnachweis nicht eingereicht werden. Für eine eventuelle Prüfung müssen die Belege für die Personalkosten (sozialpädagogische Fachkraft, Vertretungskraft), die Sachkosten und die Kosten für die Hausaufgabenhelfer mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

9. Die Richtlinien des Landes sehen vor, dass die Eltern einen monatlichen Beitrag zu den Betriebskosten der Schülertreffs leisten sollen, der vom Träger festgesetzt wird. Um zu vermeiden, dass Eltern im Vergleich zu einem Hortplatz für einen Platz in einem Schülertreff genauso viel oder gar mehr zahlen müssen, bietet die Stadt Bergisch Gladbach den Trägern der Schülertreffs an, die Elternbeiträge in Anlehnung an das Kindertagesstättengesetz (GTK) gestaffelt nach dem Jahreseinkommen der Eltern zu erheben. Für Geschwisterkinder wäre der Schülertreff beitragsfrei. Darüber hinaus ist – wie bei Kindertagesstätten – das Essensgeld an den Träger zu zahlen.

Monatliche Elternbeiträge für Schülertreffs ab dem 01.08.2002  
(in Anlehnung an die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes - GTK)

Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
bis 12.271 €	0,00 €
bis 24.542 €	10,43 €
bis 36.813 €	21,01 €
bis 49.084 €	41,93 €
bis 61.355 €	67,95 €
über 61.355 €	88,72 €

10. Die Öffnungszeiten müssen mindestens 15 Wochenstunden an mindestens vier Wochentagen betragen. Während der Schulferien und der schulfreien Werktage (Montag bis Freitag) ist eine bedarfsgerechte Betreuung, ggf. in Abstimmung mit anderen Trägern sicherzustellen (gemäß den Bestimmungen des Landes).
11. Die Förderung der Schülertreffs ist bis zum 31. Juli 2007 befristet, da das Land dann seine Förderung einstellen wird.

<b>SiT - Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen</b>
--

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Betriebskosten von Schülertreffs seit dem 01.08.2000 wie folgt:

1. Förderungsvoraussetzung ist, dass Landesmittel für die Betriebskosten von Schülertreffs gewährt werden (in der Regel jährlich 20.000 DM je Schülertreff).
2. Es werden je Schülertreff die Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft mit 19,25 Wochenstunden anerkannt.
3. Zur Deckung der Sachkosten der Schülertreffs werden je Schülertreff monatlich 500 DM (= jährlich 6.000 DM) für den pädagogischen Aufwand, für Elternarbeit und Fortbildung anerkannt.
4. Auf die Träger entfällt ein Anteil von 1% der anerkennungsfähigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Schülertreffs.
5. Die städtische Förderung beträgt je Schülertreff 99% der anerkennungsfähigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) abzüglich der Landesförderung von in der Regel 20.000 DM und der Elternbeiträge.
6. Werden durch die Einrichtung von Schülertreffs Mittel für die Förderung von Hausaufgabenhilfen (Spiel- und Lerngruppen) frei, kann in einzelnen Schülertreffs während der Schulzeit zusätzlich eine Honorarkraft für Hausaufgabenhilfe mit wöchentlich bis zu 10 Stunden (fünfmal zwei Stunden) gefördert werden.
7. Die Fördergrundsätze stehen unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien des Landes sehen vor, dass die Eltern einen monatlichen Beitrag zu den Betriebskosten der Schülertreffs leisten sollen, der vom Träger festgesetzt wird. Um zu vermeiden, dass Eltern im Vergleich zu einem Hortplatz für einen Platz in einem Schülertreff genauso viel oder gar mehr zahlen müssen, bietet die Stadt Bergisch Gladbach den Träger der Schülertreffs an, die Elternbeiträge in Anlehnung an das Kindertagesstättengesetz (GTK) gestaffelt nach dem Jahreseinkommen der Eltern zu erheben. Gemäß den städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien liegt dann die Höhe des Beitrags entsprechend den Beitragsregelungen für Erprobungsmaßnahmen mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 15 Stunden je nach Einkommen seit 01.08.2000 bei 0,00 DM, 20,40 DM, 41,09 DM, 82,00 DM, 132,90 DM und 173,52 DM (zum Vergleich die Beiträge für den Hort mit verminderter Öffnungszeit = wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Stunden und der Hort mit Regelöffnungszeit = wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 25 Stunden):

## SiT – Förderung von Schülertreffs in Tageseinrichtungen

Jahreseinkommen	durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit		
	bis 15 Stunden	bis 25 Stunden	mehr als 25 Stunden
bis 24.000 DM	0,00 DM	0,00 DM	0,00 DM
bis 48.000 DM	20,40	40,80 DM	51,00 DM
bis 72.000 DM	41,09 DM	71,65 DM	113,00 DM
bis 96.000 DM	82,00 DM	122,57 DM	164,00 DM
bis 120.000 DM	132,90 DM	194,32 DM	225,00 DM
Über 120.000 DM	173,52 DM	255,17 DM	296,00 DM

Für Geschwisterkinder wäre der Schülertreff beitragsfrei. Darüber hinaus ist - wie bei Kindertagesstätten - das Essensgeld an den Träger zu zahlen.

Als Trägeranteil ist ein Anteil von 1% der anererkennungsfähigen Betriebskosten festgelegt. Diese für Kindertagesstätten geltende Regelung für finanzschwache Träger gilt somit für alle Träger, damit auch kirchliche Träger in die Lage versetzt werden, Schülertreffs einzurichten. Zu dem Trägeranteil von 1% der anererkennungsfähigen Betriebskosten kommt der Verwaltungsaufwand des Trägers hinzu, der nicht gesondert bezuschusst wird.

Danach umfasst die städtische Förderung die anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten des Schülertreffs

- abzüglich des Trägeranteils von 1%,
- abzüglich der Elternbeiträge (falls sie nicht vom Jugendamt erhoben werden) und
- abzüglich der Landesförderung von 20.000 DM.

Für Schülertreffs, in denen mindestens sieben und nicht mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen (Kleine Schülertreffs), bleibt es zwar bei den förderungsfähigen Personal- und Sachkosten, aber neben dem Trägeranteil von 1% ist auch der Ausfall von 5.000 DM Landesmitteln vom Träger aufzubringen. Dann sieht die städtische Förderung also so aus: Anerkennungsfähige Personal- und Sachkosten

- abzüglich eines Trägeranteils von 1%,
- abzüglich der Elternbeiträge (falls sie nicht vom Jugendamt erhoben werden) und
- abzüglich der Landesförderung von 15.000 DM und 5.000 DM Ausfall von Landesmitteln.

Kleine Schülertreffs, die dem Aufbau einer Großen Schülertreffs dienen, werden von der Eröffnung bis zum Beginn des folgenden Betreuungsjahres wie große Schülertreffs gefördert. D.h. der Ausfall von 5.000 DM Landesmitteln wird von der Stadt übernommen, wenn der Schülertreff zum nächsten 1. August eine Mindestbelegung mit 15 Kindern hat.

Die evtl. mögliche Förderung einer Honorarkraft für die Hausaufgabenhilfe entfällt in der Regel bei Kleinen Schülertreffs; sie ist grundsätzlich nur für die Großen Schülertreffs vorgesehen.

